

für die Ortsgemeinde Attenhausen

AZ:

2 DS 16/ 0073

Sachbearbeiter: Herr Bonn

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Attenhausen	öffentlich	

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Attenhausen**Sachverhalt:**

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Attenhausen in den Jahren 2014 bis 2018 geprüft. Die Prüfungsmittelungen sind dieser Vorlage als **Anlage 1** beigelegt.

Zu den Einzelfeststellungen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung bzw. erteilt folgende Hinweise:

Grundsätzliches

Der Nachtragshaushalt 2021 der Ortsgemeinde Attenhausen ist weder im Ergebnis- noch im Finanzhaushalt ausgeglichen. Die Tabellen 2.1.3 (Seite 5 des Prüfberichtes) und 2.3 (Seite 7 des Prüfberichtes), die noch einen ausgeglichenen Haushalt vorsahen, wurden durch die verabschiedete Planung 2021 und den beschlossenen Doppelhaushalt 2022/2023 überholt. Auch in den Planjahren 2022 und 2023 ist demnach weder ein ausgeglichener Haushalt noch eine freie Finanzspitze vorgesehen. Die Einzelfeststellungen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes sind daher als Anregung zu verstehen, Möglichkeiten zur Erhöhung der laufenden Einnahmen und zur Reduzierung der konsumtiven Ausgaben zu nutzen.

1. Realsteuerhebesätze**1.1 Gebührenkalkulation****Zu Nr. 1:**

Hinsichtlich der Erhöhung der Realsteuerhebesätze ist mitzuteilen, dass diese bislang über der Steuerkraftzahl nach Landesfinanzausgleichsgesetz lagen. Mit der vom Ministerium ab 2023 empfohlenen Anpassung der Nivellierungssätze, um eine Benachteiligung bei den Umlagen zu vermeiden, wird der Ortsgemeinderat im Zuge der Haushaltsaufstellung für 2023 die Anhebung beraten. Der Ortsgemeinde wird angeraten, die landesweiten Nivellierungssätze ab 2023 einzuführen. Eine weitere

Erhöhung der Realsteuerhebesätze wird daher in Erwägung gezogen werden und wurde in der Sitzung am 08.11.2022 beraten. Auf dieses Beschlussergebnis wird verwiesen.

2. Hundesteuer

Zu Nr. 2:

Eine Erhöhung der Hundesteuer sollte im Vergleich zum Durchschnittssatz der übrigen Gemeinden der Verbandsgemeinde in Erwägung gezogen werden und bildete Beratungsgegenstand in der Sitzung des Ortsgemeinderates am 08.11.2022. Auf dieses Beschlussergebnis wird verwiesen.

3. Dorfgemeinschaftshaus

3.1 Gebührenkalkulation

Zu Nr. 3:

Bei Gegenüberstellung der Aufwendungen gegenüber den Erträgen wurde festgestellt, dass im Prüfungszeitraum Unterdeckungen vorliegen. In der Summe sind dies in 2014 = 13.899 €, in 2015 = 11.693 €, in 2016 = 11.588 €, in 2017 = 14.673 € und in 2018 = 15.974 €.

Mittels betriebswirtschaftlicher Kostenrechnung / Kalkulation sollten neue Benutzungsgebühren errechnet werden. Auch wenn eine volle Kostendeckung nicht erreicht werden kann, sollten aus Gründen der Transparenz betriebswirtschaftliche Kalkulationen erfolgen.

Eine Gebührenkalkulation zur Kostendeckung des Dorfgemeinschaftshauses wird daher nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellt.

3.2 Benutzungsgebühren

Zu Nr. 4:

Eine angemessene Erhöhung der Benutzungsgebühren wird angeregt.

Grundsätzlich erfolgt die Festsetzung der Nebenkosten kostendeckend. Die verbrauchsabhängigen Kosten werden grundsätzlich in den Rechnungen ausgewiesen. Lediglich bei besonders finanzschwachen Vereinen wurde in der Vergangenheit vereinzelt auf die Erhebung der Nebenkosten verzichtet.

Es wird angeregt, im gesamten auf eine Berechnung kostendeckender Nebenkosten zu achten.

3.3 Veranlagung

Zu Nr. 5:

Hinsichtlich der Forderung, dass die VG-Verwaltung die Rechnungen/Bescheide erstellen soll, wird folgendes geregelt:

Die Ortsgemeinde behält sich die Rechnungstellung selbst vor und bezeichnet dies als Rechnung mit einer Rechnungsnummer. Die Sollstellung erfolgt verwaltungsseits durch die Fakturierung (fiktive Rechnung zu Buchungszwecken). Hierbei ist auf eine korrekte Rechnungsstellung zu achten.

4. Vermietung

Zu Nr. 6 bis 12:

Der Mietpreis der beiden Wohnungen im Gemeindehaus ist für den Rhein-Lahn-Kreis durchaus angemessen.

Bei der Wohnung im Erdgeschoss handelt es sich um einen unsanierten Altbau. Für die Wohnung (68 qm, 3 Zimmer, Küche, Bad zuzüglich Kellerraum + Rasenfläche) wird derzeit eine Kaltmiete von 230,03 € erhoben (ca. 3,38 €/qm). Der durchschnittliche Mietpreis im Rhein-Lahn-Kreis beträgt 6,54 €/qm. Bei der Festsetzung der Miethöhe wurde der unterdurchschnittliche Zustand der Wohnung und die geringe Attraktivität der Lage entsprechend berücksichtigt.

Eine Anhebung der Miete auf Höhe des Mietspiegels würde vermutlich eine Kündigung des Mieters zur Folge haben. Der alte Vertrag sollte daher im Wesentlichen bestehen bleiben, wobei allerdings eine moderate Mieterhöhung in Erwägung gezogen werden sollte.

Die Wohnung im 1. OG wurde im Jahr 2021 nach Auszug des Mieters kernsaniert und im Anschluss neu vermietet. Dabei wurde eine ortsübliche Miete vereinbart, allerdings fehlt im Mietvertrag die Angabe über die Größe der Wohnung. Nach Mitteilung des Ortsbürgermeisters vom 01.03.2022 wird dies mittels eines Nachtragsvertrages korrigiert. Weiterer Handlungsbedarf besteht ansonsten nicht.

Bei Neuvermietungen sollte generell eine Kautionsvereinbarung werden.

Mit dem Ortsbürgermeister wurde abgestimmt, dass die Grundsteuer künftig mit den Nebenkosten abgerechnet wird, so dass dann alle umlagefähigen Betriebskosten abgerechnet werden.

Eine zeitnahe Abrechnung der Nebenkosten wird durch die Verwaltung sichergestellt, damit keine Verfristung entsteht.

Die jährliche Pacht für das Jagdhaus in Höhe von 13 € darf nicht mit der Entschädigung für die nicht bejagbare Fläche im Wasserschutzgebiet verrechnet werden.

Zur Problemlösung kommen zwei Lösungen in Betracht: Entweder wird die Pacht vereinnahmt und die Entschädigung ausgezahlt oder es wird vertraglich vereinbart, dass auf die Pacht und im Gegenzug auf die Entschädigung für die nicht bejagbare Fläche verzichtet wird.

Des Weiteren muss überprüft werden, ob bzw. wie ein rechtmäßiger Zustand hinsichtlich der fehlenden Baugenehmigung für das Jagdhaus hergestellt werden kann und diesbezüglich über das Pachtverhältnis auf geltende Rechtszustände im Ortsgemeinderat beraten wird.

5. Friedhofs- und Bestattungswesen

5.1 Kalkulation

Zu Nr. 13:

Die Unterdeckungen der Prüflahre sind unterschiedlich hoch. Eine letzte Kalkulation war gemäß Akte in 1995. Die Kalkulation der Friedhofsgebühren wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellt und zukünftig regelmäßig aktualisiert.

5.2 Gebühren

Zu Nr. 14 und 15:

Bezüglich der Anpassung der Friedhofsgebühren werden entsprechende Gespräche mit dem Ortsbürgermeister und dem Geschäftsbereich 2 (Kostenkalkulation) erfolgen, um dem Gemeinderat eine Beschlussempfehlung zu unterbreiten.

Auch betreffend der Kosten für die Erhebung von Vorausleistungen für spätere Grababräumungen sollen entsprechende Gespräche mit dem Ortsbürgermeister geführt werden.

Auf Grund der Sicherstellung des Verwesungsprozesses ist eine Verkürzung der Ruhefrist nicht möglich. Die festgelegten Grablaufzeiten können optimal durch Belegungen ausgenutzt werden. Eine Verkleinerung der Friedhofsfläche ist nicht angedacht und auch aus Sicht der Ortsgemeinde nicht sinnvoll. Ein über das vorhandene Maß notwendiger Fremdfirmeneinsatz ist nicht gegeben.

5.3 Satzung

Zu Nr. 16:

Im Zuge der Fusion wurden die Verwaltungsgebühren für die Aufstellung von Grabdenkmälern und Einfassungen in der Gebührensatzung der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau geregelt. Bei möglicher Neukalkulation und damit einhergehender neuer Beschlussfassung der Friedhofsgebührensatzung werden diese Gebühren herausgenommen.

6. Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)

6.1 – 6.3 Verträge und Pachtverzeichnisse, Verpachtung und Pachtpreis

Zu Nr. 17 bis 19:

Soweit die Gemeinde noch unverpachtetes Land verfügt, wird die Verwaltung dem Ortsgemeinderat hierzu eine Übersicht vorlegen. Eine wirtschaftliche Nutzung dieser Flächen wird geprüft und beraten, sofern eine Nachfrage gegeben ist.

Eine generelle Anpassung der Landpachtpreise und eine inhaltliche Überarbeitung der Verträge sollte zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Zu diesem Zweck wurde bereits ein Muster-Landpachtvertrag erarbeitet, der zur Verfügung steht.

7. Kapitalstock bei der Süwag

Zu Nr. 20:

Der Kapitalstock bei der Süwag soll für die in den nächsten Jahren geplante Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED verwendet werden.

8. Öffentliche Auftragsvergaben

Zu Nr. 21:

Die Dienstanweisung „öffentliches Auftragswesen“, die seit 01.01.2019 in Kraft getreten ist und die auch für die Ortsgemeinden Geltung hat, wird beachtet.

9. Feststellung der Jahresabschlüsse

Zu Nr. 22:

Die Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse wird in den kommenden Jahren rechtzeitig stattfinden.

10. Vermögensnachweis – Inventar – Inventur

10.1. Bilanzinventur

Zu Nr. 23:

Die fehlende Inventur ist zunächst auf die Fusion der Verbandsgemeinden zurückzuführen. Die körperliche Bestandsaufnahme soweit wie möglich nachgeholt und umgesetzt.

10.2 Vertragsverzeichnis

Zu Nr. 24:

Hinsichtlich der Einführung des § 2b UStG werden in diesem Jahr alle Verträge der Ortsgemeinde digital erfasst. Das Verzeichnis der Verträge wird daher jährlich auf Richtigkeit und Vollständigkeit abgeglichen. Eine Anpassung des Vertragsverzeichnisses mit niedriger Aufnahmehürde wird die Verwaltung prüfen und standardisiert umsetzen.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Ortsgemeinderat nimmt vom Bericht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Attenhausen nebst den Anmerkungen der Verwaltung Kenntnis.**
- 2. Zu den Einzelfeststellungen, soweit es einer Beschlussfassung bedarf, trifft der Ortsgemeinderat folgende Entscheidungen:**

2.1 Entgeltkalkulation und Benutzungsgebühren für das Dorfgemeinschaftshaus

Die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems – Nassau wird beauftragt, eine Entgeltkalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erstellen.

Auf dieser Grundlage wird über eine angemessene Erhöhung der Benutzungsgebühren zu gegebener Zeit beraten.

Die Ortsgemeinde behält sich die Rechnungstellung weiterhin selbst vor. Der Wortlaut der Gebührenrechnung wird mit der Verbandsgemeindeverwaltung nach einheitlich rechtlichen Vorgaben abgestimmt.

2.2 Vermietungen

Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse wird der Ortsgemeinderat über eine moderate Mieterhöhung der Erdgeschosswohnung im Gemeindehaus beraten.

Nach Klärung der Rechtsverhältnisse wird über die Fortführung des Pachtverhältnisses für das Jagdhaus beraten und im Übrigen das Bruttoausweisungsprinzip in gegenseitiger Abstimmung beachtet.

2.3 Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Verwaltung ist beauftragt, eine Friedhofsentgeltkalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erstellen. Diese befindet sich in Aktualisierung. Im Anschluss wird über eine Anhebung der Friedhofsgebühren und Erhebung von Vorausleistungen für spätere Grabräumungen beraten.

Zu einer möglichen Kostenreduzierung durch Verkürzung der Ruhefrist, Verkleinerung des Friedhofes und Dienstleistereinsatz bestätigt der Gemeinderat folgende Feststellung: Die festgelegten Grablaufzeiten können durch Belegungen ausgenutzt werden. Eine Verkleinerung der Friedhofsfläche kommt nicht in Betracht. Ein über das vorhandene Maß notwendiger Fremdfirmeneinsatz ist nicht gegeben.

2.4 Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)

Die Verwaltung wird beauftragt, soweit im Pachtverzeichnis notwendige Angaben fehlen, diese zu erfragen/zu ermitteln bzw. nach zu erfassen.

Ferner ist zu überprüfen, ob die Gemeinde noch über Ländereien verfügt, die zu verpachten sind. Hierzu ist dem Gemeinderat eine Übersicht vorzulegen, um eine Beschlussfassung für eine Verpachtung herbeiführen zu können.

Eine generelle Anpassung der Landpachtpreise soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

2.5 Öffentliches Auftragsvergaben

Die Dienstanweisung „öffentliches Auftragswesen“, die seit 01.01.2019 in Kraft getreten ist und die auch für die Ortsgemeinden Geltung hat, ist bei Beschaffungen der Gemeinde zu beachten.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

Anlagen:

Prüfbericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes vom 03.02.2022